

Beitragsrichtlinie-Nr.: 09 / 2023

Auf der Grundlage der §§ 3 (6) und 5 (3) (5) der Satzung des 1.ZSV wurde diese Beitragsrichtlinie erarbeitet und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beiträge für die Vereinsmitglieder können sein:

1. Beiträge für die Vereinsmitglieder
2. Beiträge für die Werterhaltung der Anlagen und Geräte und zur Absicherung der gesamten Vereinsarbeit
3. Beiträge für Investitionsrücklagen
4. Beiträge für Förderer des Vereins, die Vereinsmitglieder sind.

§ 1 Tarife

Alle Angaben in EURO

Beitraggruppe	Aufnahmegebühr	Mitgliedsbeitrag	Investitionsrücklagen
	einmalig	jährlich	
allgemeine Mitglieder	100,00	180,00	bei Erfordernissen durch gesonderten Beschluss der MV
Rentner	100,00	120,00	
Schüler, Azubi, Studenten	10,00	60,00	
Förderer des Vereins	keine	z.Z. 25,00€ jährlich	

§ 2 Sondertarif

Förderung der Familienmitgliedschaft: 50% des Mitgliedsbeitrages ab dem zweiten Vereinsmitglied, das in erster direkter Verbindung eines Vereinsmitgliedes (z.B. Ehepartner, Kind-soweit dieses nicht finanziell selbständig ist) steht und mit im Haushalt wohnt.

§ 3 Zahlungsweise

	Aufnahmegebühr	Mitgliedsbeitrag	
per Lastschrift	in bar bei Abgabe des Aufnahme-Antrages oder bei Vereinbarung per Lastschrift	in der ersten Woche Februar	
Barzahler		im Januar für das gesamte Jahr	

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die sich bei Eintritt im laufenden Jahr um 1/12 pro abgelaufenem Monat verringern.

§ 4 Werterhaltungsstunden

Jedes ordentliche Vereinsmitglied (Mitglieder ab 18 Jahr) ist zu 5 Pflichtstunden in einem Kalenderjahr zur Werterhaltung bzw. zum ordnungsgemäßen Ablauf von Veranstaltungen verpflichtet. (WE-Stunden können z.B. sein: sämtliche Handwerkerleistungen, Gartenarbeiten, Aufräumarbeiten, Vorbereitungs- und Nachbereitungsstunden für Wettkämpfe im Verein und bei Veranstaltungen des 1.ZSV, u.a.m.)

Minderjährige können auf freiwilliger Basis mitwirken.

Die Werterhaltungsstunden können auch in Form von 10,00€/Stunde abgegolten werden.

Nichtgeleistete Stunden sind nach Rechnungslegung zu bezahlen.

§ 5 Austritte

Der Austritt aus dem Verein richtet sich nach dem § 4 (1),(3) und (5) der Satzung des 1.ZSV.

In seiner Durchführung wird beschlossen:

Der Austritt ist durch Kündigung des Vereinsmitgliedes, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist und der Beachtung der §§ 52 ff der Abgabenordnung nur zum 31.12. eines Kalenderjahre möglich.

Die Kündigung ist in Schriftform an den 1.Vorsitzenden zu richten.

§ 6 Ausnahmeregelungen

Abweichend von den §§ 1,3 und 4 dieser BRL können durch den Vorstand auf schriftlichem Antrag Ausnahmen beschlossen werden.

Der Antrag ist in Schriftform an den 1. Vorsitzenden zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass Mitgliedsbeiträge oder andere Forderungen von übergeordneten Verbänden, deren Mitglied der 1.ZSV ist, in jedem Fall von dem Vereinsmitglied in Geldform aufzubringen sind.

Dieser Betrag ist jährlich vom Vorstand am Jahresende für das Folgejahr festzulegen.

Die Differenzen zu den in §1 dieser BRL beschlossenen Mitgliedsbeiträgen und Investitionsrücklagen sind für Antragsteller von Ausnahmeregelungen in Werterhaltungsstunden im laufenden Jahr, bei Zugrundelegung von 10,00€/h, auszugleichen.

Gegenwärtig gelten folgende Abweichungen:

- | | | |
|-------------------------|--------------|--------------------|
| 1. Arbeitslosengeld 1-4 | 50% des MB = | 7 Stunden mehr und |
| 2. kein Geldempfänger | 20,00€ und | 11 Stunden mehr. |

Der Vorstand berücksichtigt bei seiner jährlichen Festlegung der Abweichungen politische Entscheidungen.

Diese sind entsprechen zu protokollieren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsrichtlinie (BRL) tritt auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 22.04.2023 zum 22.04.2023 in Kraft und ersetzt die vorherige BRL 08/2016

Bisherige Ausnahmeregelungen sind schriftlich neu zu beantragen.

Zwickau, der 22.04.2023

Der Vorstand